

Studienordnung für den Promotionsstudiengang MIN Doktorandenkolleg

vom 20.01.2021

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg hat diese Studienordnung am 20.01.2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 382, 383) beschlossen.

Präambel

Diese Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Promotionsstudiengangs MIN Doktorandenkolleg (MIND) und gilt für Promovierende, die zur Promotion gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 02. Mai 2018 (PromO 2018) zugelassen und Mitglied eines im MIN Graduiertenzentrum teilnehmenden Graduiertenprogramms sind. Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges und des Promotionsverfahrens gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 PromO 2018 kann auf Antrag der Grad ‚Doctor of Philosophy‘ (PhD) verliehen werden.

§ 1

Studienziel

Ziel des Promotionsstudiengangs MIN Doktorandenkolleg ist die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung. Zusätzlich zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit am Promotionsvorhaben, die für die Promotion von zentraler Bedeutung ist, ergänzt das Studienprogramm MIND die wissenschaftliche Ausbildung durch ein Angebot von forschungsorientierten Veranstaltungen und durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß dieser Studienordnung beträgt entsprechend der Regelbearbeitungszeit der Dissertation nach § 5 Absatz 5 Satz 1 PromO 2018 drei Jahre. Die Zulassung zur Promotion gilt gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 PromO 2018 für vier Jahre. Für Promovierende, die nicht gemäß § 4 Absatz 2 PromO 2018 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, kann der Promotionsausschuss eine abweichende Regelstudienzeit festlegen.

§ 3

Leistungspunkte

Der Arbeitsaufwand (Präsenz-, Selbststudium und Erbringung von Studienleistungen) für die einzelnen Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Promotionsstudiengangs umfasst in der Regel 12 Leistungspunkte. Einzelheiten regeln die Bestimmungen der Graduiertenprogramme gemäß § 4 Absatz 3, die innerhalb des Promotionsstudiengangs MIND angeboten werden.

§ 4

Studienprogramm

(1) Die Promovierenden sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Promotionsstudiengangs MIND angeboten werden, im Umfang von in der Regel 12 Leistungspunkten zu absolvieren. Davon entfallen mindestens 9 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im jeweiligen Schwerpunkt oder fachübergreifenden Kontext. Drei Leistungspunkte können in Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in englischer Sprache angeboten.

(2) Der Promotionsstudiengang gliedert sich in die folgenden Themengebiete:

(a) Aktuelle Themen der Forschung und / oder Vertiefung der Forschungsmethoden im jeweiligen Themengebiet des Promotionsvorhabens (fachspezifisches Angebot) oder im fachübergreifenden Kontext,

(b) Schlüsselkompetenzen, z. B. Lehrveranstaltungen wissenschaftliches Schreiben, Präsentationstechniken, Programmieren bzw. Nutzung von Software im Fachkontext oder Veranstaltungen zur Berufs- und Karriereorientierung.

(3) Die angebotenen Graduiertenprogramme und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen orientieren sich an den Forschungsschwerpunkten der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften. Die teilnehmenden Graduiertenprogramme werden vom Vorstand des MIN Graduiertenzentrums beschlossen und auf der Webseite des MIN Graduiertenzentrums veröffentlicht. Die zugeordneten Lehrveranstaltungen werden von den zuständigen Stellen der Graduiertenprogramme an geeigneter Stelle veröffentlicht.

(4) Die Regelungen zur Anmeldung für eine Lehrveranstaltung sowie der Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer Beschreibung werden durch die zuständigen Stellen des jeweiligen Graduiertenprogramms des MIN Graduiertenzentrums an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

Lehrveranstaltungsart und didaktisches Konzept	Umfang LP	Umfang SWS	Gruppen-Größe
<p><u>1. Fachbezogene Seminare und Workshops im jeweiligen Schwerpunkt</u></p> <p>Hierzu gehören Seminare im Rahmen von Graduiertenkollegs oder Graduiertenschulen sowie Arbeitsgruppen- und Institutsseminare. Die Seminare können semester-begleitend, in geblockter Form (z. B. als Workshop oder Retreat) oder als Sommerschule angeboten werden.</p>	In der Regel 1,5-3	In der Regel 1-2	In der Regel 12
<p><u>2. Spezialvorlesungen und Seminare aus den Masterstudiengängen der MIN Fakultät</u></p> <p>Hierzu gehören ausgewählte Lehrveranstaltungen aus den Curricula der Masterstudiengänge der MIN Fakultät. Die Veranstaltungen dienen entweder der Vertiefung im jeweils gewählten Schwerpunkt oder der fachübergreifenden Ausbildung.</p>	In der Regel 1,5-6	In der Regel 1-4	24
<p><u>3. Seminare zu Schlüsselkompetenzen insbesondere zur Berufs- und Karriereorientierung</u></p> <p>Die Veranstaltungen vermitteln Schlüsselqualifikationen mit Relevanz für den jeweiligen Schwerpunkt des Promotionsvorhabens und / oder dienen den Promovierenden als Orientierung für die weitere Berufs- und Karriereplanung.</p>	In der Regel 0,75-3	In der Regel 0,5-2	In der Regel 12

§ 6 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss jeder Lehrveranstaltung setzt die Erbringung von Leistungspunkten voraus.

(2) Die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden zu Beginn der Veranstaltung von Lehrenden und Promovierenden in geeigneter Form vereinbart. Im Streitfall entscheidet der Vorstand des MIN Graduiertenzentrums. Art und Umfang der Studienleistungen entsprechen dem veranschlagten Arbeitsaufwand in Leistungspunkten.

§ 7

Studienorganisation

(1) Jedes durch den Vorstand des MIN Graduiertenzentrums aufgenommene Graduiertenprogramm gewährleistet, dass ein entsprechendes Lehrveranstaltungsprogramm gemäß § 4 Absatz 1 angeboten wird.

Die Leiterin oder der Leiter des MIN Graduiertenzentrums kann die Organisation und Veröffentlichung des Lehrangebotes und weitere organisatorische Maßnahmen wie z. B. die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen, die Regelungen zum Anmeldeverfahren zu Veranstaltungen, das Anmeldeverfahren und das Erstellen des Transcript of Records an die Geschäftsstelle des MIN Graduiertenzentrums in Zusammenarbeit mit den beteiligten Graduiertenprogrammen übertragen.

(2) Der Vorstand des MIN Graduiertenzentrums ist für die Anerkennung von Studienleistungen und die Zulassung zum Promotionsstudiengang MIND zuständig. Der Vorstand kann die Zulassung zum Studiengang und die Anerkennung von Studienleistungen auf die zuständige Stelle des teilnehmenden Graduiertenprogramms übertragen. Soll die Zulassung zum Studiengang bzw. die Anrechnung von Leistungen gemäß § 8 versagt werden, dann wird diese Entscheidung vom Vorstand getroffen.

§ 8

Anrechnung

Über die Anrechnung anderer Leistungen auf das Studienprogramm entscheidet der Vorstand auf Antrag der oder des Promovierenden. Der Vorstand kann die Anrechnung dieser Leistungen auf den Promotionsstudiengang auf die zuständige Stelle des teilnehmenden Graduiertenprogramms übertragen.

§ 9

Transcript of Records

Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Transcript of Records dokumentiert, in dem die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. Das Transcript of Records wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in englischer Sprache oder als Original in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 21.01.2021 in Kraft.

Hamburg, den 21.01.2021

Universität Hamburg Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften